

Germany-Groß-Gerau: Marketing management consultancy services

OJ S 184/2023 25/09/2023

Contract award notice

Services

Legal Basis:

Directive 2014/24/EU

Section I: Contracting authority

I.1. Name and addresses

Official name: AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

Postal address: Gernsheimer Straße 43

Town: Groß-Gerau

NUTS code: DE717 Groß-Gerau

Postal code: 64521

Country: Germany

E-mail: beschaffungsstelle@he.aok.de**Internet address(es):**Main address: <http://www.aok.de/hessen>**I.4. Type of the contracting authority**

Body governed by public law

I.5. Main activity

Health

Section II: Object

II.1. Scope of the procurement**II.1.1. Title**

Rahmenvertrag Agentur- und Beratungsleistungen für Marke/CI der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

Reference number: VG_2022_029

II.1.2. Main CPV code

79413000 Marketing management consultancy services

II.1.3. Type of contract

Services

II.1.4. Short description

Die AOK ist eine starke und unverwechselbare Marke. Für die strategische Markenführung sucht die AOK Hessen einen Markenagentur/ -Beratung. Vor allem folgende Kompetenzfelder sind dafür relevant

- Markenstrategie
- Internal Branding
- Interne Markenkommunikation (Konzeption, Redaktion, Design von Maßnahmen und Kampagnen)
- Markensprache

- Markencontrolling
- Konzeptionelle und operative Begleitung bei der Operationalisierung der Marke ins Tagesgeschäft

Der Leistungsgegenstand Marke und Corporate Identity beinhaltet die Betreuung und Weiterentwicklung der Markenführung, dazu zählen insbesondere:

- der Ausbau einer wettbewerbsfähigen Markenpositionierung entlang des Markenleitbildes
 - die Weiterentwicklung des strategischen Rahmens der Corporate Identity insbesondere für die Anwendungsgebiete Corporate Language/Sprache und Corporate Behaviour/Verhalten
- Hierfür sollen Leistungen erbracht werden, die sowohl die strategische und operative Beratung umfassen als auch die Konzeption sowie das Umsetzen von Maßnahmen sowie deren Erfolgskontrolle. Dabei werden im Wesentlichen die folgenden Ziele angestrebt:
- Stärkung der Markenpositionierung für eine starke und unverwechselbare Marke
 - Konsistenz und Kohärenz im Markenauftritt
 - Vermittlung und Verankerung der Marke nach innen
 - Optimierung von Steuerungs- und Entscheidungsprozessen

II.1.6. Information about lots

This contract is divided into lots: no

II.1.7. Total value of the procurement

Value excluding VAT: 0,01 EUR

II.2. Description

II.2.2. Additional CPV code(s)

79000000 Business services: law, marketing, consulting, recruitment, printing and security,
79340000 Advertising and marketing services, 79342000 Marketing services

II.2.3. Place of performance

NUTS code: DE71 Darmstadt

II.2.4. Description of the procurement

Für die Erreichung der Ziele schließt die Auftraggeberin mit einer geeigneten Markenagentur/-Beratung einen Rahmenvertrag. Die Leistungen werden in Form von einzelnen Arbeitspaketen auf Basis des Rahmenvertrags bedarfsorientiert abgerufen bzw. beauftragt.

II.2.5. Award criteria

Quality criterion - Name: Pitch-Aufgabe 1 / Weighting: 11

Quality criterion - Name: Pitch-Aufgabe 2 / Weighting: 11

Quality criterion - Name: Pitch-Aufgabe 3 / Weighting: 42

Quality criterion - Name: Pitch-Aufgabe 4 / Weighting: 7

Price - Weighting: 30.00

II.2.11. Information about options

Options: no

II.2.13. Information about European Union funds

The procurement is related to a project and/or programme financed by European Union funds:
no

II.2.14. Additional information

Section IV: Procedure

IV.1. Description

IV.1.1. Type of procedure

Competitive procedure with negotiation

IV.1.3. Information about a framework agreement or a dynamic purchasing system

IV.1.8. Information about the Government Procurement Agreement (GPA)

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement: no

IV.2. Administrative information

IV.2.1. Previous publication concerning this procedure

Notice number in the OJ S: [2023/S 070-205371](#)

IV.2.8. Information about termination of dynamic purchasing system

IV.2.9. Information about termination of call for competition in the form of a prior information notice

Section V: Award of contract

Title:

Auftragsvergabe GMK Markenberatung GmbH & Co. KG

A contract/lot is awarded: yes

V.2. Award of contract

V.2.1. Date of conclusion of the contract

19/09/2023

V.2.2. Information about tenders

Number of tenders received: 4

Number of tenders received from SMEs: 3

Number of tenders received from tenderers from other EU Member States: 0

Number of tenders received from tenderers from non-EU Member States: 0

Number of tenders received by electronic means: 4

The contract has been awarded to a group of economic operators: no

V.2.3. Name and address of the contractor

Official name: GMK Markenberatung GmbH & Co. KG

Town: Köln

NUTS code: DEA23 Köln, Kreisfreie Stadt

Country: Germany

The contractor is an SME: yes

V.2.4. Information on value of the contract/lot

Total value of the contract/lot: 0,01 EUR

V.2.5. Information about subcontracting

Section VI: Complementary information

VI.3. Additional information

VI.4. Procedures for review

VI.4.1. Review body

Official name: Vergabekammer des Bundes

Postal address: Villemombler Straße 76

Town: Bonn

Postal code: 53123

Country: Germany

VI.4.3. Review procedure

Precise information on deadline(s) for review procedures:

§ 134 GWB Informations- und Wartepflicht.

"(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist..."

§ 135 GWB Unwirksamkeit.

"(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat..."

§ 160 GWB Einleitung, Antrag.

"(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt.

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt."

§ 168 GWB Entscheidung der Vergabekammer.

"(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden..."

VI.5. Date of dispatch of this notice

20/09/2023